

# Kupiszewski, Henryk

---

## Die hellenistische 'misthosis' in der Sicht von Johannes Herrmann

---

The Journal of Juristic Papyrology 21, 37-51

---

1991

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Henryk Kupiszewski

DIE HELLENISTISCHE *MISTHOSIS*  
IN DER SICHT VON JOHANNES HERRMANN\*

Johannes Herrmann gehörte zu einem engen Kreis der Gelehrten in und ausserhalb von Europa, die sich der Erforschung der griechischen und hellenistischen Rechte gewidmet haben. Fast vierzig Jahre hindurch bereicherte er die deutsche und die europäische Rechtsgeschichte um neue Forschungsergebnisse durch seine eigenen Arbeiten und durch die Anregungen an seine Schüler. Um die Tragweite dieses wissenschaftlichen Werkes genauer und besser würdigen zu können, müssen wir einen Blick werfen auf die Situation der Rechtsgeschichte in Deutschland am Anfang des laufenden Jahrhunderts.

Wie bekannt, bedeutete die Promulgation des BGB die Abschaffung der praktischen Anwendung des Römischen Rechts in der Gestalt, die ihm die pandektistische Doktrin gegeben hat.

Die Wissenschaft vom Römischen Recht war auf eine solche Eventualität schon seit längerer Zeit vorbereitet. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entwickelte sie eine Richtung, die den Zweck hatte, die Schriften der klassischen Juristen, die in die justinianische Kompilation aufgenommen wurden, von den späteren Änderungen, den sogenannten Interpolationen, zu reinigen<sup>1</sup> Als Endergebnis dieser philologischen Operationen an den Werken der Juristen hoffte man originale Texte schaffen zu können. Die Interpolationenforschungen wurden nach einem halben Jahrhundert diskreditiert und wegen ihrer Übersteigerungen zurückgedrängt<sup>2</sup>. Sie haben aber den Römischrechtlern die philologische Problematik für immer nahe gebracht. Die ausgereifteste Frucht dieser philologischen Methoden im Bereich der Wissenschaft vom Römischen Recht bedeutet die Erforschung der Textstufen der Schriften der klassischen Jurisprudenz<sup>3</sup>.

---

\* Herrn Professor Dr Gottfried Schiemann danke ich sehr herzlich für die sprachliche Bearbeitung des Textes sowie für die gütige Beifugung der nötigen Anmerkungen.

<sup>1</sup> Repräsentativ O. Gradenwitz, *Interpolationen in den Pandekten*, Berlin 1887; vgl. zu diesem Autor J. Herrmann, *Otto Gradenwitz (1860-1936)*, [in:] *Semper Apertus, 600-Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*, I, Berlin 1985, S. 136 ff.

<sup>2</sup> Vgl. zusammenfassend M. Kaser, *Zur Methodologie der römischen Rechtsquellenforschungen*, Wien 1972.

<sup>3</sup> Insbesondere - nach Vorarbeiten von F. Schulz (zusammenfassend *History of Roman Legal Science*, Oxford 1946= *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961) - F. Wieacker, *Textstufen klassischer Juristen*, Göttingen 1960.

Uns interessiert hier aber eine andere wissenschaftliche Bewegung im Rahmen der Rechtsgeschichte, die eben im neunzehnten Jahrhundert begann, sich entwickelte und Gestalt angenommen hat. Es handelt sich um die juristische Papyrologie. Nicht einmal die Renaissance gab den auf sie folgenden Jahrhunderten so viele neue Impulse hinsichtlich der Altertumswissenschaft wie das neunzehnte Jahrhundert. Unter den verschiedenartigsten neuen Errungenschaften hielt es auch in unserem Bereich nicht alltägliche Überraschungen bereit. Man begann auf dem ganzen Gebiet der antiken Welt, in allen ihren Ländern, Schätze auszugraben. Tausende Tontafeln, beschriebene Stoffe und Steine kamen in Vorderasien ans Tageslicht. In Griechenland, Italien, Spanien, Nordafrika und anderen Ländern wurden Hunderte und Tausende griechische und lateinische Inschriften gefunden. Tausende Papyri sind in Ägypten gefunden worden. Archäologen fanden bisher unbekannte Städte aus der antiken Welt und gruben sie aus. Diese neuen Quellen belebten die Forschungen aller möglichen Wissenschaftszweige über die antike Gesellschaft und über den antiken Menschen. An diesen neuen Quellen konnte auch die Rechtsgeschichte nicht vorbeigehen<sup>4</sup>.

1891 veröffentlichte Ludwig Mitteis sein epochemachendes Werk "Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Kaiserreichs". Zum ersten Mal befasste er sich im Bereich der römisch-rechtlichen Forschung auch mit den papyrologischen und epigraphischen Quellen. Als erster richtete er die Aufmerksamkeit der Romanisten auf das Verhältnis des Römischen Rechts zu den Lokalrechten. Bis dahin wurde die Romanistik hauptsächlich aus den Quellen genährt, die in der justinianischen Kompilation enthalten sind. Ihr Inhalt war Gegenstand der Rezeption im späteren Europa. Vom Gesichtspunkt der Quellentheorie des Rechts aus gesehen, kommen in der Kompilation folgende Quellen der Entstehung des Rechts (*fontes iuris oriundi*) zu Wort: *leges* und *plebiscita*, *edicta praetorum* und *senatusconsulta*, *opiniones* der Juristen und kaiserliche Konstitutionen. Ganze Jahrhunderte lang wurde das Römische Recht auf diese Rechtsnormen gestützt, rekonstruiert. Rechtsgeschäfte, die bis zum heutigen Tage erhalten geblieben sind<sup>5</sup>, haben nicht nur unser Wissen über das Römische Recht ergänzt, sie gaben uns auch einen Begriff über seine Anwendung, wobei sie allerdings zum Gesamtbild nicht viel beigetragen haben.

Anders sieht es aus, wenn es um das griechische und hellenistische Recht geht. Nicht viele Quellen, die Rechtsnormen enthalten, sind bis zu unserer Zeit erhalten geblieben. Die Beschreibung dieser Rechte erfolgt gestützt auf Dokumente, welche die Rechtsgeschäfte enthalten<sup>6</sup>. Der Weg, die Rechte der östlichen Völker kennenzulernen, verläuft also anders als der bei den Forschungen über das Römische Recht. Hier erkennen wir nämlich erst aufgrund der Analyse

<sup>4</sup> L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, S.27 ff, m. Nachw. J. Herrmann, *Papyri als Zeugen hellenistischer Rechtspraxis. Rektoratsrede Erlangen 1966* (Erlanger Universitätsreden N.F. 13), Erlangen 1967.

<sup>5</sup> Überblick bei L. Wenger, Quellen (o. Fn.4), S.734 ff.; seitdem etwa J.G. Wolf, SDHI 45 (1979), S.141 ff.; L. Bove, *Documenti processuali dalle Tabulae Pompeianae di Murecine*, Napoli 1979, S. 1 ff.

<sup>6</sup> L. Wenger [in:] *Allgemeine Rechtsgeschichte*, 1. Hälfte (*Orientalisches Recht der Griechen und Römer*), Leipzig und Berlin 1914, S. 160.

tausender Dokumente, wie dieses Recht war. Hierbei zeigt es sich, dass die Völker der östlichen Provinzen des Römischen Reiches mehr nach ihren Bräuchen und Gewohnheiten als nach dem gesetzten Recht lebten.

Zu diesen östlichen Provinzen gehörte Ägypten und nimmt zumindest aus zwei Gründen einen besonderen Platz ein. Zum ersten lebten dort verschiedene Völker, und im Sinne des Personalitätsprinzips bestanden Rechte verschiedener Rechtskulturen nebeneinander. Auf die einige zehn Jahrhunderte währende alt-ägyptische Kultur wurden Schichten der persischen saitischer Dynastie, dann der aramäischen, der griechischen, der ptolemäischen Dynastie, der jüdischen Kultur und schliesslich seit dem dreissigsten Jahr vor Christus der Kultur des Römischen Rechts aufgetragen<sup>7</sup>. Ägypten zeigt sich uns demnach – was man übrigens bestimmt auch von vielen anderen östlichen Ländern sagen könnte – wie ein sich dauernd veränderndes Mosaik von Völkern, ein buntes Mosaik der Bräuche und Rechte, nach denen diese Völker lebten. All das bietet einem Rechtshistoriker sehr attraktive Forschungsmöglichkeiten. Ausserdem ist die Quellendokumentation infolge der Tausende aus dem Sand Ägyptens herausgeholter Papyrusrollen die umfangreichste. In seinem Werk *Reichsrecht und Volksrecht* untersuchte Ludwig Mitteis die Frage, ob durch die Gewährung des römischen Bürgerrechts durch die *Constitutio Antoniniana* im Jahre 212 nach Christus für alle Bewohner des Reiches und überall das Römische Recht in Kraft getreten sei. Auf diese Frage gab er eine negative Antwort: Die Menschen im Osten, die sich ihrer viele Jahrhunderte bestehenden Traditionen bewusst waren, lebten auch nach dem Inkrafttreten der *Constitutio Antoniniana* nach ihren eigenen Rechten und Gewohnheiten<sup>8</sup>. Das Römische Recht wurde in den Provinzen nicht nach korrekter Fassung und nicht ohne viele Zweifel und Missverständnisse angewendet. Ständig sah man Antagonismen zwischen dem römischen und den einheimischen Rechten, und es kam nicht selten vor, dass die letzteren den Sieg davontrugen. Die Diskussion über diese Problematik ist bis heute nicht verstummt.

Ludwig Mitteis hat für die Romanistik neue Forschungsprobleme und neue Horizonte eröffnet. Und auch das war noch nicht das Ende. Unter seiner Leitung entstand an der Schwelle des Jahrhunderts eine grosse romanistische Schule, welcher er die Aufgabe auferlegte, systematisch die lokalen Rechte zu untersuchen. Er scharte viele Romanisten um sich, die in den ersten zehn Jahren unseres Jahrhunderts die wichtigsten Lehrstühle des Römischen Rechts in Europa eingenommen haben. Von dort kamen Leopold Wenger, Paul Koschaker, Hans Krelle, Josef Partsch, Fritz Pringsheim, Ernst Rabel, Egon Weiss, Hans Lewald, Raphael Taubenschlag, Zygmunt Lisowski, Friedrich von Woess, Demetrios Pappoulas. Im ersten Zeitabschnitt konzentrierte man sich in dieser Schule auf die Untersuchungen des griechisch-römischen Rechts in Ägypten. Die hervorragenden Monographien seiner Schuler und die eigenen Forschungen ermöglichten es

---

<sup>7</sup>L. Wenger, Quellen, S. 28; R. Taubenschlag, *The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, 2. Aufl., Warszawa 1955, S. 1 ff.

<sup>8</sup>L. Mitteis, aaO, S. 161.; vgl. für spätere Forschungen J. Modrzejewski, *La règle de droit dans l'Égypte romaine*, [in:] *Proceedings of the 12th International Congress of Papyrology*, 1970, S. 317 ff. und die dort zusammengestellte Literatur.

dem Meister, 1912 in seinem Werk *Grundzüge der Papyruskunde*<sup>9</sup> die bisherigen Errungenschaften vorzustellen und auch die Bereiche festzulegen, die weitere Forschungen nötig machten. Die sich in den damaligen Zeiten lebhaft entwickelnde Rechtsvergleichung und der Zufluss neuer Quellen verursachten, dass man in der Schule damit begann, die Interessenbereiche in verschiedene Richtungen hin zu erweitern. Paul Koschaker begann damit, die Rechte des Nahen Ostens zu erforschen, für welche schon bald die Bezeichnung "Keilschriftrechte"<sup>10</sup> geläufig wurde. Josef Partsch, Ernst Rabel und Egon Weiss befassten sich mit dem griechischen Recht. Leopold Wenger trat mit dem Vorschlag einer *Antiken Rechtsgeschichte* auf und hatte die Absicht, die Rechtsgeschichte aller Völker zu erfassen, die an den Ufern des Mittelmeerbeckens lebten. Die Geschichte des Römischen Rechts wäre – aus der Perspektive der Universalgeschichte gesehen – die Krönung der Welt gewesen. Mitteis und seine Schule hatten von allem Anfang an die romanistischen Methoden übernommen. Sie dienten dazu, die verschiedenen antiken Rechte darzustellen. Die Interpolationen im Kodex von Hammurabi<sup>11</sup> waren demnach eine genauso natürliche Sache wie in der justinianischen Kompilation. Erst im Laufe der Zeit kam die methodologische Reflexion. Die romanistische Welt der Begriffe, Konstruktionen, Institutionen hatte nicht viel gemeinsam mit den Einrichtungen der Völker, die nach ihren eigenen nichtrömischen Rechten lebten. Die Wege der Forschungen über die Keilschrift, über die jüdischen, griechischen, hellenistischen Rechte begannen von denen über das Römische Recht abzuweichen. Die Rechte dieser Völker wurden jetzt aus ihrer eigenen Geschichte, im Sinne ihrer Kulturen, aus dem für sie eigenen rechtlichen Denken und dem eigenen Rechtsgefühl abgeleitet. Die Trends, die sich in den Forschungen über das Römische Recht in den dreissiger Jahren abzeichneten, waren für ein derartiges Verstehen der Rechtsgeschichte anderer antiker Völker sehr günstig. Denn auch in der Lehre über das Römische Recht begann man nach dem Ursprung, dem Werden und Vergehen der Einrichtungen und Denkformen zu Fragen. Die Erarbeitung der Forschungsmethoden, die adäquat zum Inhalt der Rechte verschiedener antiker Völker waren, ist ein schwieriges und langwieriges Vorhaben. Es fällt nämlich einem Europäer, der nach dem *Corpus Iuris Civilis* erzogen wurde, schwer, sich von dem zu trennen, was eine jahrhundertalte Tradition besitzt. Für das griechische Recht und für juristische Papyrologie haben Josef Partsch<sup>12</sup>, Ernst Rabel<sup>13</sup> und Fritz

<sup>9</sup> Bd. II, 1. Hälfte von L. Mitteis und U. Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde*, Leipzig und Berlin 1912.

<sup>10</sup> Der Ausdruck ist eben von ihm in den 30er Jahren geprägt, vgl. P. Koschaker, *Keilschriftrecht*, "Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft", 89, N.F.14, (1935), S. 26 und dort weitere Hinweise Fn. 2.

<sup>11</sup> P. Koschaker, *Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis*, Leipzig 1917, S. 31 ff. und passim.

<sup>12</sup> *Griechisches Bürgerschaftsrecht*, I. Teil, Leipzig und Berlin 1909; *Aus nachgelassenen und kleineren Schriften*, Berlin 1931; zu ihm der Nachruf von O. Leneel, ZSS 45 (1925), S. V ff.

<sup>13</sup> *Gesammelte Aufsätze*, Bd. IV, Tübingen 1971; zu ihm H.J. Wolff, ZSS 73 (1956), S. XI ff.

Pringsheim<sup>14</sup> neuen Auffassungen und Methoden den Anfang gegeben. Erwin Seidl und Hans Julius Wolff<sup>15</sup> bauten sie dann seit den dreissiger Jahren aus und vertieften sie. In den fünfziger Jahren tritt Johannes Hermann in die Arena dieser Forschungen und kurz danach auch seine Schule.

Als Absolvent der Universität in München hat er schnell den Weg zum weltberühmten Institut für antike Rechtsgeschichte gefunden, das den Namen seines Gründers – Leopold Wenger – trägt, und dort machte er unter der Leitung von Professor Mariano San Nicolò die ersten Schritte auf den Pfaden der Wissenschaft. Nach seiner Habilitation und einer Stage in Brüssel sowie vor allem in Rom, wo er herzliche, freundschaftliche Verbindungen mit den Mitarbeitern des Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo anknüpfte, hielt er eine kurze Zeit lang in Kiel und Innsbruck Vorlesungen, um dann 1958 die Berufung zur Alma Mater Fridericiana anzunehmen. Trotz seiner vielfältigen Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung, im Bayerischen Senat, im Rundfunkrat des BR und in vielen anderen Gremien und Vereinigungen seit den 60er Jahren blieben für J. Herrmann der Hörsaal und Seminarraum und sein Arbeitszimmer in Erlangen Orte, wo er sich am wohlsten fühlte. Beweisen können dies die zahlreichen Doktorarbeiten, die unter seiner Leitung entstanden, sowie seine eigenen Forschungsarbeiten. Hier setzte er auch die schöne Tradition seiner Vorgänger Oertmann, Kübler und Seidel fort. Er verstand es, den Reichtum seines Wissens seinen Studenten und Schülern zu vermitteln, aber auch Menschen der modernen Gesellschaft anzusprechen. In einer wertvollen Studie unter dem Titel *Historische Ansätze für die europäische Privatrechtsangleichung*<sup>16</sup> zeigte er, dass die Rechtsgeschichte einen wichtigen Beitrag zur Förderung der künftigen Rechtsvereinheitlichung in Europa liefern kann. "In der Vergangenheit vermochten das juristische Geschick griechischer Notare, die Machtsprüche römischer Kaiser, die Autorität der Kirche, die Aktivität des Juristenstandes in der Rezeption, die Kraft des Naturrechtsgedankens und schliesslich die Leistung der Rechtswissenschaft im vergangenen Jahrhundert immer wieder die Rechtsangleichung zu fördern"<sup>17</sup>. Der Nationalstaat, dessen Bildung im vorigen Jahrhundert vollendet wurde, schloss die Rechtssysteme in politische Grenzen ein. Das Gefühl der kulturellen Einheit Europas, das auf langer geschichtlicher Erfahrung basiert, ist jedoch unberührt geblieben, und von hier fliesst ein mächtiger Anstoss zur rechtlichen Integration für heute und für die Zukunft.

Auf dem Gebiet der antirechtlichen Forschung bemühte sich Johannes Hermann stetig, die Eigenart der griechischen und hellenistischen Institutionen und Einrichtungen durch die enge Anlehnung an die Quellentexte aufzudecken und durch rechtsvergleichende Beobachtungen zu verdeutlichen. Dadurch ordnete er

<sup>14</sup> *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950; *Gesammelte Abhandlungen*, Heidelberg 1961; zu ihm W i e a c k e r, ZSS 85 (1968), S. 602 ff.

<sup>15</sup> Zu ihm G. T h ü r, ZSS 101 (1984), S. 476 ff.

<sup>16</sup> Die vollständigen bibliographischen Daten dieser und der übrigen Publikationen von Johannes H e r r m a n n sind im nachstehenden Verzeichnis seiner Schriften zu finden.

<sup>17</sup> *Historische Ansätze*, S. 16.

sich in die Bestrebungen ein, die darauf gerichtet waren, das griechische und hellenistische Recht aus den Klammern des Romanismus herauszulösen und von den Formen zu befreien, in die der vom Römerrecht geleitete Rechtshistoriker die griechische und hellenistische Rechtsüberlieferung unbewusst heineingepresst hatte.

Es ging ihm immer darum, sich den juristischen Denkfiguren so, wie sie uns in ihrer historischen Funktion und Eigenart entgegneten, zu nähern und hiermit das Wesen und den Sinn der Institution oder Einrichtung zu erfassen. Diese Absichten sind in allen seinen Arbeiten sichtbar und sind sozusagen zu einem Charakterzug seiner wissenschaftlichen Leistungen geworden. Als Beispiel – ohne auf die Problematik näher einzugehen – würde ich etwa die Untersuchungen über den Begriff der griechischen *engye*<sup>18</sup>, über *symbolon* und *antisymbolon*<sup>19</sup> in den Papyri oder über *nomos* bei Herodot und Thukydides<sup>20</sup> nennen. In der letztgenannten Abhandlung kommt er nach der Zusammenstellung aller Begriffe, die den Terminus *nomos* enthalten, zur Schlussfolgerung, dass die dort vorkommenden *nomos*-Wortbedeutungen weitgehend miteinander übereinstimmen. Sie reichen von den Sitten und Bräuchen der kultischen Regeln und Rechtsgewohnheiten bis zum Gesetz, zum Recht und zur Lebensordnung. Bei Herodot ist nebenbei *nomos* auch im Sinne von Verhaltensnorm und Handlungsmaxime gebraucht worden.

Unter den zahlreichen Themen, die Johannes Herrmann angeregt oder bearbeitet hat, stand die hellenistische *misthosis* immer an erster Stelle (zu betonen ist hier, dass neben den Arbeiten, die das griechische und hellenistische Recht betreffen, es auch eine Reihe von Aufsätzen gibt, die das frühe Christentum<sup>21</sup> zum Gegenstand haben, was unter den Arbeiten der Rechtshistoriker als eine Seltenheit anzusehen ist).

Unter *misthosis* verstehen wir heute verschiedene Verträge, die auf eine solche Weise zustande gekommen sind, dass jemand seine eigene Arbeitskraft oder die einer von ihm abhängigen Person oder einen Gegenstand einem andern zur Verfügung stellte, um eine Gegenleistung zu erhalten. Zu der so verstandenen Kategorie der *misthosis* gehören Arbeits- und Dienstverträge, Lehr- und Lehrlingsverträge, Miet- und Pachtverträge, paramone-Verträge, Werkverträge, Ammenverträge, Verträge mit Schauspielern (Unterhaltungskünstlern) und Frachtverträge<sup>22</sup>.

<sup>18</sup> Die persönlichen Sicherungen im griechischen Recht, S. 233 ff.

<sup>19</sup> Symbolon und Antisymbolon in den Papyri, S. 222 ff.

<sup>20</sup> Nomos bei Herodot und Thukydides, S. 116 ff.

<sup>21</sup> Ein Streitgespräch mit verfahrensrechtlichen Argumenten zwischen Kaiser Konstantius und Bischof Liberius, S. 77 ff.; Tertullians Verfahrensrügen und die frühen Märtyrerakten, S. 151 ff.; Rechtsgeschichtliche Überlegungen zum Gleichnis vom ungerechten Verwalter (Luk. 16, 1-8), S. 389 ff.; Fundamentum est iustitiae fides - Vergleichende Betrachtung zu Cicero (de off. 1, 20 ff) und Ambrosius (de off. min. 1, 139 ff), S. 3 ff.; Kaiserliche Erlasse zum kirchlichen Asylschutz für Sklaven, S. 257 ff.

<sup>22</sup> E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte, 2 Aufl. Glückstadt 1962, S.129; R. Taubenschlag, Law, S. 354 ff.; A.J.M. Meyer - Termeer, Die Haftung der Schiffer im griechischen und römischen Recht, Zutphen 1978, S. 75 ff.

1958 veröffentlichte Herrmann ein umfangreiches Buch unter dem Titel *Studien zur Bodenpacht im Recht der gräco-ägyptischen Papyri*. Gleichzeitig erschien in dieser Zeitschrift die Arbeit *Vertragsinhalt und Rechtsnatur der Didaskalikai*, ein Jahr später *Die Ammenverträge in den gräco-ägyptischen Papyri* und 1963 *Personenrechtliche Elemente der paramone*. Diesen der *misthosis* direkt gewidmeten Arbeiten schliessen sich weitere an, die andere Arten der griechischen und hellenistischen Kontrakte zum Gegenstand haben oder Obligationen im allgemeinen betreffen. Hier möchte ich einerseits sein *Zum Eigentumserwerb beim Mobiliarkauf nach griechischem Recht* und andererseits *Interpretation von Vollmachtsurkunden sowie Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen* als Beispiele nennen.

Unter diesen Arbeiten fällt der Monographie über die Bodenpacht eine zentrale Bedeutung zu. Vor allem ist sie ein wichtiger Beitrag zu der Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt. In Rom, im italischen Land spielte die Bodenpacht keine grössere wirtschaftliche Rolle. Es ist wahr, dass sich von der Mitte des fünften Jahrhunderts an in Rom ein starker Bauernstand herausbildete, der sein eigenes Feld ackerte und, vom Pflug weg zum Landsturm berufen, die tapferen römischen Legionen bildete, welche die Welt eroberten. Diese Eroberung der Welt durch die Bauern als Hauptkraft der Armee wurde zur Ursache des Niederganges und des Ruins des Bauernstandes. Die andauernden Kriege, die in den verschiedensten Teilen der Welt geführt wurden, schlugen den Bauern zuerst den Pflug aus den Händen, um ihnen dann den Boden unter ihren Füßen wegzunehmen. Es entstanden grosse Latifundien. Und das war der Augenblick, wo sich in Rom die freie Bodenpacht herausbilden konnte. In der Antike selbst wurde diese wirtschaftliche Form der Bodenbeherrschung hoch eingeschätzt<sup>23</sup>. Aber bevor sie sich überhaupt entwickeln und zu ökonomischer Bedeutung gelangen konnte, wurde sie wegen der billigen Arbeitskraft der Sklaven zurückgedrängt<sup>24</sup>.

Anders war das im Osten, insbesondere in Ägypten. Staats- und Privatpacht waren die ständigen Formen des Grundbesitzes<sup>25</sup>. Die Nilüberschwemmungen ermöglichten die Landwirtschaft, und diese verursachte wiederum die Formen und Institutionen des Rechtsverkehrs. Johannes Herrmann konstatierte, dass die politischen Neuerungen und staatsrechtlichen Veränderungen im Nilland vom 3. Jahrhundert nach Christus offenbar keinen tiefgreifenden Einfluss auf die privatrechtliche Bodenpacht der Papyrusurkunden, die fast ausschliesslich griechisches Rechtsgut bewahren und fortbilden, ausgeübt haben<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> C o l u m e l l a, *De re rustica* (ed. R i c h t e r, München 1981), 1.1, c. 7.

<sup>24</sup> Vgl. bereits C a t o, *De agri cultura* (ed. S c h ö n b e r g e r, München 1980) c. 2 u.ö. und hierzu B r o c k m e y e r, *Antike Sklaverei*, Darmstadt 1979, S. 159 ff. m. Nachw. S. 322 ff.

<sup>25</sup> M. R o s t o w z e w, *Geschichte der Staatspacht in der Römischen Kaiserzeit bis Diokletian*, Leipzig 1902, S. 131 ff.; ders. *Storia economica e sociale del mondo ellenistico*, vol. I, Firenze 1966, S. 284 ff.

<sup>26</sup> *Bodenpacht*, S.245; *Bemerkungen zu den misthosis-Urkunden der Papyri Michaelidae*, CdE, 32 (1957), S. 121 ff.; *Betrachtungen zur Staatspacht in der Prinzipatszeit*, in: *Proceedings of the 9th International Congress of Papyrology*, Oslo 1961, S. 246 ff.

Die *misthosis* in ihren rechtlichen Gestaltungsformen war imstande, die verschiedenartigsten wirtschaftlichen Anforderungen zu befriedigen. Neben der normalen Bodenpacht, wo der Pächter gegen Bezahlung die Früchte vom fremden Boden erntete, bildeten sich besondere Formen und Gestaltungen der Pacht heraus. Johannes Herrmann hat sie tief eindringend bearbeitet. In Frage kommt hier die *hypomisthosis*, die Afterpacht, die als Wiederverpachtung eines gepachteten Objekts durch den Pächter an einen Dritten zu verstehen ist<sup>27</sup>. Sehr oft treffen wir, besonders in den Urkunden aus der Ptolemäerzeit, die Teilpacht als diejenige Form der Pacht, bei der die Pachtvergütung in einem quotenmässig bestimmten Anteil an den Erträgen des Pachtobjekts besteht<sup>28</sup>. Ein so gestalteter Vertrag weist eine gewisse Verwandtschaft zur Gesellschaft auf<sup>29</sup>. Sie tritt besonders deutlich in den Urkunden in Erscheinung, wo gesagt wird, dass der Verpächter seinen Anteil an den geernteten Früchten – *ἀντὶ φόρου* (für den Zins), also anstatt einer Bezahlung für die Überlassung des Pachtobjekts zur Bebauung erhält, der Pächter dagegen seine Quote als Ersatzleistung für den Arbeitsaufwand oder für die Aussaat bekommt. In P. Thead. 6 und 5 ist die Rede von Pachten – *ἐπὶ κοινωνίᾳ ἡμίσι μέρη*. Die Vertragspartner partizipieren zur Hälfte an den Bodenfrüchten. Als Unterart der Teilpacht treffen wir zur römischen Zeit die sog. *μισθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ*, wo die Pachtrente immer in einer Quote des Ernteertrages bestimmt ist<sup>30</sup>. Sie besteht nur auf dem Lande, wo Obstbäume oder Rebstöcke gezüchtet werden. Bei der Teilpacht diskutiert man über die Frage, wer in der Zeit von der Ernte bis zur Teilung Eigentümer der Früchte ist<sup>31</sup>. Begründet ist die Ansicht Herrmanns, dass sowohl der Verpächter als auch der Pächter bis zur Teilung gemeinsam Eigentümer der Früchte sind<sup>32</sup>.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, sind die sog. *μισθωσις προδοματικῆ*<sup>33</sup> und die antichretische Bodenpacht<sup>34</sup> sehr interessant. Bei der ersten wurde der Pachtzins bereits beim Vertragsschluss ganz oder teilweise entrichtet. Die Antichrese versteht man in der Weise, dass eine zusätzliche rechtsgeschäftliche Vereinbarung getroffen wurde, nach der ein Kreditgläubiger berechtigt war, seine Ansprüche als Pächter direkt aus dem Ernteertrag zu befriedigen. Beide Formen weisen darauf hin, dass der Verpächter ein wirtschaftlich schwächerer Partner war als der Pächter. Eine grosse Beweglichkeit der Rechtsfiguren, die bei der Bodenpacht auftreten, stellte Johannes Herrmann auch bei anderen Rechtsgeschäften fest, die als *misthosis* abgeschlossen wurden<sup>35</sup>. Die Lehrverträge, in den Urkunden meistens *syngraphai didaskalikai* genannt, wurden so abgeschlossen, dass ein Gewalthaber einen Jungen dem Meister "über-

<sup>27</sup> *Bodenpacht*, S.198 ff.

<sup>28</sup> aaO, S. 204 ff.

<sup>29</sup> aaO, S. 208 ff.

<sup>30</sup> aaO, S. 211 ff.

<sup>31</sup> aaO, S. 209.

<sup>32</sup> aaO, S. 210.

<sup>33</sup> aaO, S. 229 ff.

<sup>34</sup> aaO, S. 236 ff.

<sup>35</sup> *Personenrechtliche Elemente*, S. 157 ff.

gab", damit dieser ihn ein Handwerk oder sonstige Fertigkeiten lehre. Diese Verträge kann man in zwei Gruppen einteilen: In der einen bekommt der Meister für die Ausbildung des Jungen eine Bezahlung, in der anderen zahlt er selbst dem Gewalthaber des Lehrlings ein bestimmtes Entgelt<sup>36</sup>. Alles hängt hier von dem Fach ab, das der Lehrling erlernen soll. Wenn der Junge zum Beispiel das Flötenspieler oder Kurzschrift erlernen soll, hat der Meister keinen Nutzen davon, und der Gewalthaber muss bezahlen<sup>37</sup>. Wenn aber Gegenstand der Ausbildung des Jungen ein Fach ist, wo der Meister seine Arbeitskraft nutzt und einen wirtschaftlichen Gewinn hat, muss er an den Gewalthaber das vereinbarte Entgelt bezahlen, obwohl auch in solchen Verträgen die Erlernung eines Handwerks im Vordergrund steht. Die erste Gruppe bezeichnete Herrmann als "schlichte Lehrverträge", die zweite als "gemischte Lehrverträge", weil in diesen Elemente eines Dienstvertrages in den Lehrvertrag eingefügt wurden<sup>38</sup>.

Zu sehr interessanten Ergebnissen gelangte Herrmann bei der Untersuchung der Bezeichnung des Verhältnisses zwischen dem Meister und seinem Lehrling. Vor fast sechzig Jahren schrieb Paul Koschaker einen ausführlichen Kommentar über einen Papyrus, P. Dura-Europos 10, in dem ein Schuldner für das ihm erteilte Darlehen dem Gläubiger auf seinem eigenem Besitz eine Generalhypothek bestellte und sich zusätzlich verpflichtete, die aufkommenden Zinsen vom Kapital abzuarbeiten<sup>39</sup>. Diesen Fall analysierte er im Lichte der ägyptischen Urkunden, laut welchen der Schuldner ein Kind, einen Sklaven oder sich selbst dem Gläubiger zur Verfügung stellte, wobei er bei ihm bleiben musste (*παραμένειν*)<sup>40</sup>. Zweck dieser *paramone* war es, durch Arbeitsleistung die Zinsansprüche des Gläubigers zu befriedigen. Die *paramone*- und Lehrverträge sind miteinander verwandt: in beiden ist die Verpflichtung zu *παραμένειν* enthalten, also zu dem "bei jemandem bleiben"; der *Paramonarius* ist verpflichtet zu "dem ihm aufgetragenen Tun" (*ποιεῖν τὰ ἐπιτασσόμενα*), der Lehrling zu lernen (*πρὸς μαθήσιν*). In beiden Fällen (Verträgen) muss Person "übergeben werden" (*ἐκδίδοσθαι*). Dieses "*ἐκδίδοναι*" verstand Paul Koschaker als "in den Besitz und damit in die Gewalt eines anderen übergeben". Auf diese Weise entsteht zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner einerseits – und zwischen dem Meister und dem Lehrling andererseits – ein Gewaltverhältnis<sup>41</sup>.

Johannes Herrmann unterzog das Zeitwort *ἐκδίδοσθαι* in allen Verträgen, wo es vorkommt (Eheschließung, Adoption, Ammenvertrag, *paramone*, Lehrlingsvertrag), einer erneuten Prüfung. Im Ergebnis nahm er zur Frage des Vertragsinhalts eine differenzierte Stellung ein. Durch die Verheiratung der Tochter oder die

<sup>36</sup> So bereits A. Berger, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*, Leipzig 1911, S. 168 ff.

<sup>37</sup> *Vertragsinhalt*, S. 135.

<sup>38</sup> aaO, S. 133.

<sup>39</sup> P. Koschaker, *Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus* (= XLII Band der Abh. d. phil.-hist. Klasse d. sächs. Akad. d. Wiss.), Leipzig 1931, S. 1-68.

<sup>40</sup> P. Koschaker, aaO, S. 16.

<sup>41</sup> P. Koschaker, aaO, S. 21.

Überlassung eines Kindes zur Adoption werden neue Gewaltverhältnisse begründet. Die *paramone* schafft ein personenrechtliches Rechtsverhältnis<sup>42</sup>. Die Begründung eines Gewaltverhältnisses ist nicht wesensnotwendig, aber ebenfalls möglich. Bei den Ammenverträgen kann man jedoch überhaupt von einer rechtlichen Gewalt der Frau über den Säugling sprechen. Bei Lehrverträgen fordert es der Vertragszweck nicht, dem Meister die Gewalt zu übertragen: Hier herrschen ähnliche Beziehungen wie bei der *paramone*<sup>43</sup>.

Herrmanns Beschäftigung mit der *paramone* ist zugleich ein Beispiel dafür, wie ihn papyrologische Fragestellungen zwanglos auch zur Behandlung griechischer Inschriften der hellenistischen Zeit geführt haben, so der zahlreichen Freilassungsurkunden, in denen häufig das personenrechtlich geprägte Dienstverhältnis des Freigelassenen zu seinem bisherigen Herrn vorgesehen ist. Diese Untersuchungen hat dann Herrmanns Schüler Karl-Dieter Albrecht in seiner überaus gründlichen und weiterführenden epigraphischen Dissertation zu den bötischen Freilassungen<sup>44</sup> wesentlich vertieft.

Gehen wir jetzt zum Wesen und zur Rechtsnatur der *misthosis* über. Im letzten halben Jahrhundert beschäftigten sich zumindest vier Generationen deutscher Gelehrter mit dieser Problematik. Die älteste repräsentiert Fritz Pringsheim, dann kommen Hans Julius Wolff und Erwin Seidl, ihnen folgen Johannes Herrmann und Arnold Kränzlein. Von den jüngsten möchte ich Hans-Albert Rupprecht, Diederich Behrend und Hansgünter Müller nennen (alle drei haben in der Schule von Herrmann angefangen oder sind dort gessgeworden).

Fritz Pringsheim<sup>45</sup> und Hans Julius Wolff<sup>46</sup> haben bewiesen, dass die Idee des konsensualen Kontrakts, die das römische Obligationsrecht beherrschte, dem griechischen und hellenistischen Rechtsdenken völlig fremd war. Solche negativen Ergebnisse zum griechischen Vertrag drängten Hans Julius Wolff zu einer ganz bestimmten Sicht der griechischen Obligationen. Die bindende Kraft eines griechischen Vertrags sah er in der Unterwerfung des Schuldners unter den Zugriff des Gläubigers<sup>47</sup>. Das Ziel gerichtlichen Prozesses, in Athen wie auch im ptolemäischen und römischen Ägypten war nicht Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung, sondern die Zulassung einer *praxis*, das ist eines in der Regel durch eine gesetzlich oder urteilmässig festgesetzte Geldsumme ablösbaren vollstreckungsweisen Zugriffs<sup>48</sup>. Der griechische Vertrag hat sich nie von seinem deliktischen Ursprung befreit<sup>49</sup>.

<sup>42</sup> *Personenrechtliche Elemente*, S. 150.

<sup>43</sup> *Vertragsinhalt*, S. 137.

<sup>44</sup> K.-D. Albrecht, *Rechtsprobleme in den Freilassungen der Bötier, Phoker, Dorer, Ost- u. Westlokerer*, Paderborn 1978.

<sup>45</sup> *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950, S. 13 ff.

<sup>46</sup> ZSS 74 (1957), S.23 ff; JJP 1 (1946), S. 55 ff.

<sup>47</sup> ZSS 74 (1974), S. 37.

<sup>48</sup> aaO, S. 35.

<sup>49</sup> aaO, S. 62,67.

Das Wesen des Vertrags beruhte hiernach auf einer Zweckverfügung unter Bedingungen<sup>50</sup>. Bei der *misthosis* bedeutete "Zweckverfügung" eine tatsächliche, physische Überlassung des Gegenstandes an den Mieter oder Pächter. Sie hatte einen realen Charakter, war aber nicht ein Realvertrag im römischen Sinne. Das konstitutive Element des römischen Realkontrakts war die Übergabe der *res* (Sache). Sie erzeugte die Haftung. Das haftungserzeugende Element bei der *misthosis* war nicht der Empfang der Sache, sondern die Nichtausführung der bei der Verfügung gesetzten und vom Verfügungsgegner angenommenen Bedingungen<sup>51</sup>. So steht nach Hans Julius Wolff der griechische Vertrag nicht dem Realvertrag, sondern dem römischen Innominatvertrag am nächsten<sup>52</sup>.

Die Ansichten von Johannes Herrmann sind in gewissem Grade in Auseinandersetzung mit den Wolffschen Theorien entstanden. Er ist davon ausgegangen, dass *μισθοῦν* und *μισθοῦσθαι*, *ἐκδιδόναι* und *ἐκλαμβάνειν*, anders als bei Wolff, bei dem sie rein körperlichen Sinn haben, ein ideelles Gestatten der Inbesitznahme des Pachtobjekts bedeuten<sup>53</sup>. Damit sind auch die Fälle umfasst, bei denen die Übergabe des Grundstückes nicht gleichzeitig mit der Abfassung der Urkunde stattfindet, wie in P. Frankf. 1, wo die Pachtperiode erst im nächsten Jahre beginnen soll, oder wo der Natur nach die körperliche Übergabe des Pachtobjektes, wie bei der Steuerpacht, ausgeschlossen ist. Die Entdeckung oder die Annahme einer ideellen Gestattung erlaubt, alle *misthosis*-Arten einheitlich zu erfassen. Diederich Behrends<sup>54</sup> Versuch einer Rekonstruktion des langen Prozesses, in dem sich die einheitliche *misthosis* gebildet hat, scheint mir die Ausführungen von Herrmann zu unterstützen. Bei der Auffassung, wonach das Gestatten einen ideellen Charakter hat, kann keine Rede von der *misthosis* als Realkontrakt sein. Darum hat sie Johannes Herrmann als Formalvertrag, der dingliche und obligatorische Elemente zusammenfasst, definiert<sup>55</sup>. Die so gestaltete Theorie der *misthosis* wurde mit der Zeit vertieft und präzisiert. Auf dem Kongresse über die Probleme der altgriechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, der 1971 in Rheda abgehalten wurde, präsentierte Johannes Herrmann einen kurzen, erfolgreichen Beitrag, in dem er das Wesen des griechischen Vertrages in klarerem Licht zeigt. Seine These lautete damals: "Verschiedene Geschäftstypen des griechisch-hellenistischen Privatrechts können strukturell als Verfügungsermächtigungen unter Auflagen gedeutet werden"<sup>56</sup>. Aus diesem Gesichtswinkel prüfte er die Geschäfte wie *daneion*, *parakatatheke*, *systasis*, *prasis* und vor allem die *misthosis*. Die Verfügungsermächtigung ist als Zustimmung des Rechtsinhabers zur Vornahme von Verfügungen durch den Vertragspartner zu Lasten des Rechtsinhabers zu verstehen. Die Auflage wieder ist eine Nebenbestimmung, die der Verfügungsermächtigung beigefügt wurde, und die besagt,

<sup>50</sup> aaO, S. 63.

<sup>51</sup> aaO, S. 65.

<sup>52</sup> aaO, S. 66.

<sup>53</sup> *Bodenpacht*, S. 178.

<sup>54</sup> D. B e h r e n d, *Attische Pachturkunden*, München 1970.

<sup>55</sup> *Bodenpacht*, S. 178.

<sup>56</sup> aaO, S. 321.

welche Gegenleistungen der Geschäftspartner seinerseits durch die Vornahme der Verfügungen zu Lasten des fremden Vermögens zu erbringen hat. "Zugunsten des Pächters – erklärt Johannes Herrmann – ergeht eine Verfügung, die ihn zur Nutzung eines Grundstücks ermächtigt. Aber diese ermächtigende Verfügung ist mit einer Nebenbestimmung versehen, die den Pächter mit der Zinsleistung und regelmässig auch mit einem Zugriffsrecht des Verpächters beschwert. Damit ist deutlich gemacht, dass Verpächterleistung und Pächterleistung nicht im konsensualen Austauschverhältnis stehen; es ist ferner zum Ausdruck gebracht, dass auch nicht ein Realvertrag im römischen Sinne eine Abbildung erfährt, sondern dass das Pachtverhältnis auf einer mit der Verfügung des Verpächters verbundenen Entgeltfestsetzung beruht, derzufolge der Pächter, wenn er akzeptiert, zahlen und eventuell Eingriffe hinnehmen muss"<sup>57</sup>. Die Einräumung einer Verfügungsmacht unter bestimmten Auflagen an den Vertragspartner begründet die Haftung. Jede Partei, die die ihr zugeteilte Verfügungsmacht überschreitet, greift in die Sphäre der anderen ein und ist dem haftungsverwirklichenden Zugriff ausgesetzt.

Mit dem so gestalteten – von mir ganz ungenau dargestellten – Begriff der *misthosis* hat Johannes Herrmann diese von der Begriffswelt des Römischen Rechts endgültig befreit und ist hierdurch Geist und Natur des griechischen Rechtsdenkens ein grosses Stück nähergekommen.

[Warszawa]

Henryk Kupiszewski

## SCHRIFTENVERZEICHNIS VON JOHANNES HERRMANN

### Monographien und Aufsätze

1. *Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 41. Heft, München 1958)
2. Zum Begriff  $\gamma\eta\ \epsilon\upsilon\ \alpha\phi\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\iota$ , CdE, 30 (1955), 95 ff.
3. *Verleitung zum Vertragsbruch*, "Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", 57 (1955), 21 ff.
4. *Vertragsinhalt und Rechtsnatur der διδασκαλικαί*, JJP 11-12 (1957-58), 119 ff.
5. *Einsetzung eines Nacherben unter der Bedingung, dass der Vorerbe nicht letztwillig anders verfügt*, AcP 155 (1956), 434 ff.
6. *Bemerkungen zu den μίσθωσις-Urkunden der Papyri Michaelidae*, CdE, 32 (1957), 121 ff.
7. *Die Ammenverträge in den gräko-ägyptischen Papyri*, ZSS 76 (1959), 490 ff.

<sup>57</sup> aaO, S. 324.

8. *Betrachtungen zur Staatspacht in der Prinzipatszeit*, [in:] *Proceedings of the IX International Congress of Papyrology*, Oslo 1961, 246 ff.

9. *Zinssätze und Zinsgeschäfte im Recht der gräko-ägyptischen Papyri*, JJP 14 (1962), 23 ff.

10. *Personenrechtliche Elemente der Paramone*, RIDA, 3<sup>e</sup> série, 10 (1963), 149 ff.

11. *Historische Ansätze für die europäische Privatrechtsangleichung*, [in:] *Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft – "Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft"*, Neue Folge, Heft 3, Paderborn 1963, 5 ff.

12. *Ein Streitgespräch mit verfahrensrechtlichen Argumenten zwischen Kaiser Konstantius und Bischof Liberius*, [in:] *Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag* (Erlanger Forschungen, Reihe A: Geisteswissenschaften, Bd. 16, Erlangen 1964), 77 ff.

13. *Attische Redefreiheit*, [in:] *Syntelesia Vincenzo Arangio-Ruiz*, Napoli 1964, 1142 ff.

14. *Tertullians Verfahrensrügen und die frühen Märtyrerakten*, JJP 15 (1965), 151 ff.

15. *Losentscheidungen in Staat und Recht der Athener*, [in:] *Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt*, Berlin 1966, 349 ff.

16. *Die Papyrussammlung von Pommersfelden*, [in:] *Atti dell'XI Congresso Internazionale di Papirologia*, Milano 1966, 188 ff.

17. *Nomos bei Herodot und Thukydides*, [in:] *Gedächtnisschrift Hans Peters*, Berlin-Heidelberg-New York 1967, 116 ff.

18. *Papyri als Zeugen hellenistischer Rechtspraxis. Rektoratsrede Erlangen 1966* (Erlanger Universitätsreden, Neue Folge – Sonderreihe der "Erlanger Forschungen" 13, Erlangen 1967)

19. *Exegese von PSI 932 (Gestellungsbürgschaft für einen Hirten)*, APF 19 (1969), 85 ff.

20. *Σπονδή und σπονδαί*, [in:] *Studi in onore di Edoardo Volterra*, vol. III, Milano 1969, 135 ff.

21. *Rechtsgeschichtliche Überlegungen zum Gleichnis vom ungerechten Verwalter (Luk. 16,1–8)*, TR 38 (1970), 389 ff.

22. *Quellen- und Literaturbericht für die 2. Aufl. von Mariano San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer (neu ediert als Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 2. Heft (1. Teil), München 1972)*

23. *Quellen- und Literaturbericht für die 2. Aufl. von Mariano San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer (neu ediert als Mün-*

chener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 2. Heft (2. Teil), München 1972)

24. *Leitlinien für den Gesetzgeber in Platons NOMOI*, [in:] *Festschrift Schnorr von Carolsfeld*, Köln-Berlin-Bonn-München 1972, 147 ff.

25. *Interpretation von Vollmachtsurkunden*, [in:] *Akten des XIII. internationalen Papyrologenkongresses Marburg/Lahn 1971* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 66. Heft, München 1974), 159 ff.

26. *Die persönlichen Sicherungen im griechischen Recht*, [in:] *Les sûretés personnelles, 1<sup>ère</sup> partie* (Recueils de la Soc. Jean Bodin, XXVIII, Bruxelles 1974), 233 ff.

27. *Fundamentum est iustitiae fides -Vergleichende Betrachtung zu Cicero (de off. 1, 20 ff.) und Ambrosius (de off. min. 1, 139 ff.)*, [in:] *Festschrift Nikolaus Grass*, Bd. I, Innsbruck 1974/75, 3 ff.

28. *Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen* [in:] *Symposion 1971. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln-Wien 1975, 321 ff.

29. *Zum Rechtshilfevertrag zwischen Milet und Gortyn (Milet I 3 Nr 140 B - Inscr. Cret. IV S. 221 Nr 161 = Die Staatsverträge des Altertums, Bd. 3 Nr 482)*, ZPE 17 (1975), 127 ff.

30. *Zum Edikt des Präfekten Gaius Avidius Heliodorus*, Sav. Z. 105 (1975), 260 ff.

31. *Zum Eigentumserwerb beim Mobiliarkauf nach griechischem Recht*, [in:] *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, München 1976, 615 ff.

32. *Sachteilung und Wertteilung bei Grundstücken. Zur den griechischen Kaufurkunden des Horus-Archivs*, [in:] *Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag*, Köln 1976, 53 ff.

33. *Zur Interpretation von P. Mich. XIII 671*, ZPE 34 (1979), 131 ff.

34. *Cod. Theod. 9,45: De his, qui ad ecclesias confugiunt*, [in:] *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*, Paderborn-München-Wien-Zürich 1979, 271 ff. (Rechts- u. Staatswiss. Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF Heft 34, 1979)

35. *"Symbolon" und "antisymbolon" in den Papyri*, [in:] *Actes du XV<sup>e</sup> congrès international de papyrologie, 4<sup>ème</sup> partie: Papyrologie documentaire*, Bruxelles 1979, 222 ff. (Papyrologica Bruxellensia 19)

36. *Diokletians Reskript zur Landpacht*, [in:] *Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friedrich Vittinghoff*, Köln-Wien 1980, 453 ff.

37. *Bemerkungen zu P. Soterichos 7*, ZPE 39 (1980), 197 ff.

38. *Der Gedanke des iustum pretium in der Antike*, [in:] *Der "Gerechte Preis". Beiträge zur Diskussion um das "pretium iustum"*. Vier Vorträge von J. Herrmann,

*The Journal of Hellenic Psychology.*

W. Goetz, H. Winterstein und W. Blomeyer (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 29, 1982, 9 ff.)

39. *Prodoma—Leistungen in Urkunden der Ptolemäerzeit*, [in:] *Symposion 1977. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln-Wien 1982, 247 ff.

40. *Der Warenkauf in Platons NOMOI*, [in:] *Studi in onore di Arnaldo Biscardi*, vol. II, Milano 1982, 459 ff.

41. *Kaiserliche Erlasse zum kirchlichen Asylschutz für Sklaven*, [in:] *Studi in onore di Cesare Sanfilippo*, vol. IV, Milano 1983, 257 ff.

42. *Zur Effektivität des Bayerischen Senats (Hans Weiss gewidmet)*, [in:] "Bayerische Verwaltungsblätter", 1984, 193 ff.

43. *P. Oxy. Hels. 36*, [in:] *Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino*, Napoli 1984, 415 ff.

44. *Otto Gradenwitz (1860–1936)*, [in:] *Semper Apertus, 600-Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 1386–1986*, Bd. 1, Berlin-Heidelberg-New York-Tokio, 1985, 136 ff.

45. *Papyrusdokumente mit Wertpapierfunktion*, [in:] *Festschrift für Arnold Kränzlein, Beiträge zur Antiken Rechtsgeschichte*, Graz 1986, 21 ff.

46. *"Non deficiunt canones, sed executiones"*, [in:] *Rechtsstaat, Kirche, Sinnverantwortung. Festschrift für Klaus Obermayer zum 70. Geburtstag*, München 1986, 25 ff.

47. *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 83)*, München 1990

The content would be very good. The final version of documentary work on the temple inscriptions, which may resolve many of the problems connected with them, is to be carried out in the temple of Hathor at Dair el-Bahari. Therefore, the present article should be treated as preliminary remarks rather than the ultimate conclusion of the inscriptions, which I hope to prepare in the future.

Many persons contributed in various ways to the formation of this article. Z. Borkowski, Director of the Polish Archaeological and Documentation Mission in the Temple of Hathor at Dair el-Bahari invited me to research the inscriptions from the temple and helped on the way. As for readings and interpretation of the inscriptions I was offered valuable information and comments by E. Wiprzycka, K. S. Bagdasarian, E. Bravá, T. Derda and J. K. Wlozicki; the epigraphical material was discussed with E. Laskowska-Kusztal, J. Karłowicz and H. de Veldre. To all of them I would like to express my sincere thanks. My special thanks go to Z. Borkowski for his kind assistance and discussions during all stages of my work on the inscriptions.

A. Borkowski, Les inscriptions grecques du temple de Hathor au Dair el-Bahari, Le Caire 1952 (publications de la Société Française de Papyrologie, Textes et Documents XI) (quoted further as A. Borkowski, Inscriptions).

1. The sanctuary proper, with its hieroglyphic inscriptions and relief representations has been published recently by E. Laskowska-Kusztal, Le sanctuaire profane du Dair el-Bahari, Varsovie 1984 (Le Dair el-Bahari III).